

holung aus den genannten Salz-Niederlagen, wohin das Salz Geleitsfrei aus den Salinen eingeführt wird, sie entweder gar keine, oder höchstens eine einzige Geleitsstelle zu berühren und daselbst das Geleite zu entrichten haben.

Demnächst ist dem leergehenden Fuhrwerke in keinem ältern Gesetze eine Geleitsbefreiung zugestanden worden. Nur in solchen Geleitsstellen hat es früher frei seyn können, wo das Geleite bloß nach den geladenen Gütern als ein Waarenzoll erhoben worden; der letztere ist jetzt ganz aufgehoben, und das Geleite statt dessen als ein Wegegeld anzusehen.

Da hiernächst durch das Generale vom 12^{ten} November 1828. § 1. dasjenige Fuhrwerk, welches lediglich mit Personen und deren Gepäck beladen ist, sowohl eigenes als gemiethetes, von der Geleits-Entrichtung freigesprochen worden ist, so hat dieser Punkt der ständischen Vorstellung sich erledigt.

Dagegen ist dem wegen einer Befreiung der Realienzufuhr in die Städte geäußerten Wunsche durch die in dem Generali vom 29^{ten} August 1823. ad §. 1. N^o 7. ausgesprochene und in dem Generali vom 12^{ten} November 1828. §. 5. für fortdauernd erklärte Geleitsbefreiung der um eine Geleitsstätte zunächst herumliegenden Dorfschaften und durch Aufrechthaltung aller hierunter früher schon hergebracht gewesenen speciellen Exemtionen abgeholfen. Endlich ist die in Anspruch genommene Theilnahme der Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten an einkommenden Geleitsstrafen, ihnen bei der neuen Geleits-Einrichtung keinesweges entzogen. Nach dem angezogenen Rescripte vom 31^{ten} März 1716., durch welches die Resol. Grav. d. a. 1661. §. 69. genauer bestimmt wurde, und nach der Resol. Grav. vom 30^{ten} März 1722. sollen die Patrimonial-Gerichte nur dann in Geleits Sachen verfahren und die Hälfte der eingebrachten Geleitsstrafen erhalten, wenn sie selbst den Geleitsunterschleif entdecken und den Contravenienten ohne vorgängige Requisition oder Angabe landesherrlicher Diener anhalten. Da nun nach dem Generali vom 29^{ten} August 1823. ad §. 23. von den eingehenden Geleitsstrafen $\frac{1}{2}$ tel dem Anzeiger und $\frac{1}{2}$ tel der untersuchenden Behörde zufallen soll, so wird eine Gerichtsobrigkeit in solchem Falle statt der frühern Hälfte, jetzt zwei Drittheile erhalten.

Die Beilage sub A. betreffend.

ad I.

Was das Generale vom 29^{ten} August 1823. ad §. 1. b. 5 wegen der Abfuhr des Holzes u. s. w. bestimmt, ist keine besondere Befreiung der daselbst genannten Gegenstände; sondern nur eine der mehrern Folgerungen aus den eben daselbst sub a. und b. bemerkten allgemeinen Vorschriften.

Ob und in wie fern daher die Abfuhr des Holzes, Torfs u. s. w. aus Holzhöfen ic. geleitsfrei seyn kann, oder nicht, hängt von der Lage dieser Plätze und des Orts, wohin diese Gegenstände verführt werden, ab, und unterliegt keiner allgemeinen Bestimmung.